

GESETEBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985 Berlin, den 24. September 1985 Teil II Nr. 6 Inhalt Seite Tag Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik 24. 7. 85 Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Dezember 1983 Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und 19. 8. 85 der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976 9.8.85 Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über die maritime Suche und Siebente Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentrans-15. 8. 85 Bekanntmachung zur Konvention über die Internationale Seeschiffahrtsorganisation 20. 8. 85 28.8.85 Bekanntmachung zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen 8.9.85 2.9.85 6. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegen-

Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der
Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen vom 29. Dezember 1983

vom 24. Juli 1985

Am 29. Dezember 1983 wurde in Colombo das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 28. Dezember 1984 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juli 1985

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

> Dr. Kleinert Staatssekretär

Abkommen

zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka haben, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragstaat oder in beiden Vertragstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

 Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Ver-